

Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetzes)

(Unterbringungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. I S. 470) und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg am 13. April 2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung

- (1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes betreibt der Landkreis Limburg-Weilburg als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Landesaufnahmegesetz) wie Wohnungen und sonstige zweckbestimmte Räume, die er in seinem Gebiet im Bestand oder angemietet hat.
- (2) Der Landkreis Limburg-Weilburg ist Träger (§ 3 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz) der öffentlichen Einrichtungen nach Abs. 1.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft (§ 3 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz) oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Der Landkreis Limburg-Weilburg erhebt für die Unterbringung von Personen nach Abs. 1 Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 3 des Landesaufnahmegesetzes.
- (5) Die Begriffsbestimmungen des Landesaufnahmegesetzes gelten auch für diese Satzung.

§ 2 **Gebührenschild / Fälligkeit**

- (1) Gebührenschildner/in ist die Person, die in einer Unterkunft gemäß § 1 dieser Satzung untergebracht ist. Als Haushaltsvorstand ist er/sie auch Gebührenschildner/in für weitere Personen, die seiner/ihrer Familie angehören.
- (2) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn. Die festgesetzte Gebühr wird jeweils am fünften Werktag eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Gebührenschild erst im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Kalendermonat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Entsteht oder endet die Unterbringung während eines Kalendermonats entsteht die Gebührenschild anteilig der Tage, in denen das Unterbringungsverhältnis bestand.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der festgesetzten Unterbringungsgebühr unberührt. Dies bedeutet, dass der/die Nutzer/in verpflichtet bleibt, die festgesetzte Gebühr vollständig zu entrichten.
- (5) Das Verlassen der Unterkunft ist von der untergebrachten Person dem Landkreis Limburg-Weilburg unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz) und damit die Gebührenschild.

§ 3 **Ermittlung der Unterbringungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Unterbringung bemisst sich nach den Vorgaben des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Grundlage dafür stellt eine Gebührenkalkulation dar.

§ 4 **Höhe der Unterbringungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Unterbringung in einer Unterkunft gemäß § 1 Absatz 1 beträgt im Landkreis Limburg-Weilburg¹

Nr. 1 ab 01.01.2017 monatlich 313,14 Euro pro Person

Nr. 2 ab 01.01.2018 monatlich 369,71 Euro pro Person

Nr. 3 ab 01.01.2019 monatlich 369,71 Euro pro Person

Nr. 4 ab 01.01.2020 monatlich 361,00 Euro pro Person

¹ neu gefasst durch 3. Änderungssatzung zur Unterbringungsgebührensatzung

Nr. 5 ab 01.01.2021 monatlich 385,00 Euro pro Person.

- (2) Die Gebühren erhöhen sich nach den Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes, wenn eine untergebrachte Person eine angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt.
- (2) Im Fall des Abs. 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.
- (3) Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß, sollte leistungsrechtlich relevantes Vermögen zur Verfügung stehen.

§ 6 Rückwirkende Gebührenerhebung

- (1) Rückwirkend ab 1. Januar 2017 können Unterbringungsgebühren nach dieser Satzung festgesetzt werden unter Anrechnung bereits gezahlter Gebühren nach der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung vom 21.12.2009 (GVBl. I S. 769, ber. 2010 I S. 16), geändert durch Verordnung vom 21.11.2014 (GVBl. S. 301).
- (2) Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 4 Abs. 3 Satz 4 LAG).

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.